



# S a t z u n g

für die

**Schützengruppe Hohenhorn**

**und Umgebung von 1968**

**e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Schützengruppe Hohenhorn und Umgebung von 1968 e.V.". Er wird im Folgenden als Verein bezeichnet.
- 1.2 Der Verein ist bei dem Amtsgericht Lübeck im Vereinsregister unter der Nr. VR 196 eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hohenhorn. Gerichtsstand ist Geesthacht.
- 1.4 Der Verein führt ein Wappen, dessen Verwendung nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig ist.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Der Verein ist unmittelbares Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes e. V. und ist dadurch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V.. Der Verein ist ferner Mitglied des Kreisschützenverbandes Herzogtum Lauenburg e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e. V.. Zur Förderung seines Vereinszwecks kann sich der Verein weiteren Verbänden oder Vereinigungen anschließen.
- 1.7 Alle Ämter im Verein können - unabhängig von der Sprachform in dieser Satzung oder in anderen von dem Verein erlassenen Ordnungen - von weiblichen oder männlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.1 die Pflege und Förderung des Sportschießens als Amateursport nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, des Norddeutschen Schützenbundes e.V., des Kreisschützenverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. und anderer Verbände,
  - 2.2 die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens,
  - 2.3 die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen,
  - 2.4 die Gewinnung der Einwohner des Heimatgebietes für das Sportschießen mit erlaubten Waffen,
  - 2.5 die Erhaltung und Nutzung des vereinseigenen Vermögens für den Vereinszweck,
  - 2.6 die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten,

- 2.7 die Aus- und Fortbildung von Sportschützen und Sportschützinnen sowie der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins,
- 2.8 die Organisation von oder Teilnahme an Wettkämpfen und Begegnungen mit in- und ausländischen Gruppen, um dadurch die Bereitschaft zu nationaler und internationaler Verständigung zu wecken.

### **§ 3 Tätigkeitsgrundsätze**

- 3.1 Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- 3.2 Im Verein ist jede Form militärischer oder vormilitärischer Ausbildung ausgeschlossen.
- 3.3 Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- 3.4 Der Verein tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein.
- 3.5 Alle Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleiden, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können nur den Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen verlangen. Bei Bedarf kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mitgliedern des Vorstandes, der anderen Organe oder Inhabern von Funktionen eine Vergütung als Übungsleiterpauschale (§ 3 Ziffer 26 Einkommensteuergesetz) oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) bis zu der dort festgesetzten Höhe gezahlt werden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, davon ausgenommen sind die Zahlungen gemäß § 3.5 Satz 3 der Satzung.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem eventuellen Überschuss. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.
- 4.5 Ein Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Norddeutschen Schützenbund e.V. unverzüglich mitzuteilen.

- 4.6 Im Falle der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vereinsvermögen zu zahlen.

## **§ 5 Arten der Vereinsmitgliedschaft**

- 5.1 Der Verein besteht aus:
- 5.1.1 ordentlichen Mitgliedern,
  - 5.1.2 Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht (Mitgliedschaft auf Probe),
  - 5.1.3 jugendlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder haben im Verein alle Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 5.3 Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht werden befristet für regelmäßig etwa ein Jahr aufgenommen. Wegen der besonderen Verpflichtung der Mitglieder zum sorgfältigen und verantwortungsbewußten Umgang mit den Sportgeräten haben sie das Recht, den Sportbetrieb und das Vereinsleben kennen zu lernen und daran teilzunehmen. Sie haben die gleichen Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Ihren Austritt aus dem Verein können sie jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ebenso jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied beenden. Einer Begründung bedarf es nicht.
- 5.4 Jugendliche Mitglieder im Sinne von § 5.1.3 dürfen nicht in die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Sportleiters gewählt werden.
- 5.4.1 Jugendliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden durch Beschluß des Vorstandes als ordentliche Mitglieder weitergeführt, wenn nicht durch eine Stellungnahme des Jugendleiters oder auf andere Weise dem Vorstand Gründe bekannt werden, die einem Verbleib im Verein entgegenstehen könnten. Können diese Gründe nicht in einem Gespräch des Vorstandes mit dem jugendlichen Mitglied ausgeräumt werden, dann kann der Vorstand dem Mitglied den Rat zum Austritt erteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von einem Monat Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat abschließend.
  - 5.4.2 Jugendliche Mitglieder im Sinne von § 5.1.3, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder übernommen werden. Zuvor hat der Vorstand eine Stellungnahme des Jugendleiters zu der Frage einzuholen, ob Gründe gegen den Verbleib im Verein vorliegen. Liegen Gründe gegen den Verbleib im Verein vor und können diese Gründe in einem Gespräch des Vorstandes mit dem Mitglied nicht ausgeräumt werden, kann der Vorstand dem Mitglied den Rat zum Austritt erteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von einem Monat Einspruch erhoben werden, über den der Ältestenrat abschließend entscheidet.
  - 5.4.3 Wird der Rat zum Austritt nicht binnen sechs Monaten befolgt, endet die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Kalenderjahres. Nach dem Ende der Mitgliedschaft und einem weiteren Zeitraum von einem Jahr kann erneut ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6.2 gestellt werden.

- 5.5 Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, die länger als 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind und sich um den Verein verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.
- 5.6 Ein erster Vorsitzender des Vereins, der über mehrere Wahlperioden den Verein erfolgreich geleitet und sich um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann nur auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten.
- 6.2 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen persönlichen Daten sind anzugeben. Zugleich ist die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der persönlichen Daten im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins sowie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6.4 Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als Mitglied ohne Stimm- und Wahlrecht befristet für die Dauer etwa eines Jahres. In diesem Jahr hat das Mitglied die Möglichkeit, den Vereins- und den Sportbetrieb kennen zu lernen. Nach Ablauf etwa eines Jahres entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Mitglieds über den weiteren Verbleib im Verein und die Übernahme als ordentliches Mitglied. Lehnt der Vorstand die Übernahme ab, dann endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitglied die ablehnende Entscheidung schriftlich mitgeteilt wurde.
- 6.5 Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft oder die Übernahme als ordentliches Mitglied kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig und bedarf keiner Begründung.
- 6.6 Nach erfolgter Aufnahme und der Beitragszahlung erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis. Mit der Entgegennahme des Mitgliedsausweises gilt die Zustimmung des Mitglieds zur Speicherung und weiterer Behandlung seiner persönlichen Daten für die Zwecke der Vereinsarbeit als erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch auf Aushändigung der Satzung.

## **§ 7**

## Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ferner in den durch die Satzung festgelegten Fällen durch Streichung von der Mitgliederliste beenden. Diese Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Geht die Erklärung verspätet ein, so ist der Austritt grundsätzlich erst zum nächsten Austrittstermin wirksam, soweit nicht der Vorstand eine andere Entscheidung trifft.
- 7.3 Nicht volljährige Mitglieder müssen der Austrittserklärung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten beifügen.
- 7.4 Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss jedoch ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, wobei die erste Mahnung erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Geldleistungen bleibt trotz der Streichung von der Mitgliederliste unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat abschließend.
- 7.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat oder in der Person des Mitgliedes ein anderer den Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
- 7.5.1 eine grobe Verletzung des Ansehens oder der Belange oder der Interessen des Vereins sowie wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane,
- 7.5.2 ein schuldhaft grober Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand, Vereinskameradschaft, unehrenhaftes Verhalten in und/oder außerhalb des Vereins, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, oder Regelungen oder Anordnungen der zuständigen Organe oder Funktionsträger, die den Umgang mit Sportgeräten betreffen und der Gewährleistung der Sicherheit dienen,
- 7.5.3 die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung wegen eines Verstoßes gegen waffenrechtliche Bestimmungen oder über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Mitglieds.
- 7.5.4 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen oder Ausschlussgründen zu äußern.
- 7.6 Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat abschließend.
- 7.7 Beim Ausscheiden aus dem Verein sind der Mitgliedsausweis, Vereinselemente und andere dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich an den Verein zu Händen des ersten Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Vorstands zurückzugeben.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- 8.1 Alle Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Teilhabe an den sportlichen Möglichkeiten und Einrichtungen des Vereins und an seinen Veranstaltungen, die sich aus seinem Zweck (§ 2) ergeben, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 8.2 Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Nutzung der Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins.
- 8.3 Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie haben passives Wahlrecht mit der Einschränkung, dass sie in die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erst gewählt werden dürfen, wenn sie dem Verein länger als ein Jahr ununterbrochen angehört haben.
- 8.4 Jugendliche Mitglieder (§ 5.1.3) haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht. Dies gilt nicht für Versammlungen und Wahlen nach der Jugendordnung. An den Mitgliederversammlungen des Vereins können jugendliche Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen werden ihre Interessen durch den Jugendleiter oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.
- 8.5 Jede sportliche Betätigung, jede Teilnahme an Veranstaltungen mit und für den Verein sowie der Aufenthalt auf dem von dem Verein genutzten Grundstück geschieht auf eigene Gefahr der Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins erhalten mit der Beitragszahlung Rechtsschutz im Rahmen der vom Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- 9.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten und zu befolgen, seine Bestrebungen und Interessen nach bestem Können zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie sind weiter verpflichtet, die waffenrechtlichen Bestimmungen sowie die vom Deutschen Schützenbund für seine Mitglieder und von den sonstigen Dachverbänden und Vereinen, in denen der Verein unmittelbar oder mittelbar Mitglied ist (§ 1.6), in Bezug auf die Ausübung des Sports erlassenen Ordnungen zu befolgen.
- 9.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Bei Beitragsrückständen ab einem Jahresbeitrag ist der Vorstand berechtigt, die Rechte nach § 8.1 teilweise oder ganz zu beschränken.
- 9.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Daten, die für die Mitgliedschaft und die Arbeit im Verein benötigt werden, dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

- 9.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Benutzung der vom Verein genutzten Räumlichkeiten, insbesondere der Anlagen für das Sportschießen oder der Sportgeräte, die gesetzlichen Bestimmungen und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen oder Benutzungsordnungen zu beachten und zu befolgen. Den vom Vorstand angeordneten Arbeitsmaßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Sportanlagen und der Sportgeräte sollen die Mitglieder entsprechend ihren Möglichkeiten nachkommen. Im Rahmen des Schießbetriebes ist den Anordnungen des Schießleiters oder der eingesetzten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- 9.5 Alle Amtsträger des Vereins sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten und Mitteilungen, die in Ausübung ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangen und die nicht zur Weitergabe bestimmt oder geeignet sind, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 9.6 Für die Beilegung von Streitigkeiten gelten die folgenden besonderen Regelungen:
- 9.6.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei bestimmten, in der Satzung des Deutschen Schützenbundes (§15 Ziffer 8c) aufgeführten Streitigkeiten, die sich aus den vom Deutschen Schützenbund erlassenen Ordnungen (z.B Sportordnung) ergeben, Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeiten den Rechtsorganen des Deutschen Schützenbundes zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht des Deutschen Schützenbundes gemäß der Satzung des Deutschen Schützenbundes anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen.
- 9.6.2 Für alle Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen oder die in irgendeiner Form mit der Tätigkeit im Verein, mit dem Zweck, mit seinen Bestrebungen oder mit seiner Satzung in Zusammenhang stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Streitigkeiten über das Ende der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied die Entscheidung der Organe des Vereins nicht akzeptiert. In solchen gerichtlichen Verfahren können nur Verstöße gegen die Satzung vorgebracht werden. Ebenso davon ausgenommen ist die gerichtliche Geltendmachung ausstehender Geldforderungen (Beiträge, Aufnahmegeld oder Umlagen) des Vereins.
- 9.6.3 Die abschließende Entscheidung für die Beilegung aller der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit des Deutschen Schützenbundes entzogenen Streitigkeiten trifft der Ältestenrat.

## **§ 10 Aufnahmegeld und Beiträge**

- 10.1 Bei der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmegeld erhoben werden. Die Höhe des Aufnahmegeldes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 10.2 Alle Mitglieder des Vereins haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 10.3 Für einzelne Sportbereiche (Sparten) kann ein ergänzender jährlicher Mitgliedsbeitrag (Spartenbeitrag) erhoben werden, der von den Mitgliedern, die der Sparte angehören, zu zahlen ist. Die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe des Spartenbeitrages, dessen Höhe den Jahresbeitrag nach § 10.2 nicht übersteigen darf, trifft die Mitgliederversammlung.



- 10.4 Einzelheiten der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Spartenbeiträge können in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- 10.5 Eintrittsgeld und Beitragszahlungen sind Bringschulden. Beitragszahlungen sind grundsätzlich unbar im Bankeinzugsverfahren vorzunehmen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung der Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren entscheidet der Vorstand.
- 10.6 Über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen oder Umlagen entscheidet der Vorstand.
- 10.7 Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung zuzüglich aller entstehenden Kosten gerichtlich eingezogen werden
- 10.8 Durch die Genehmigung von Anträgen gemäß §§ 10.5 und 10.6 werden die übrigen satzungsgemäßen Pflichten und Rechte der Mitglieder nicht berührt.
- 10.9 Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ist die Zahlung eines Beitrages freigestellt.

## **§ 11 Schützenjugend des Vereins**

- 11.1 Die jugendlichen Mitglieder, der Jugendleiter und weitere für die Jugendarbeit berufene Mitglieder des Vereins bilden die Schützenjugend des Vereins.
- 11.2 Die Schützenjugend des Vereins kann sich eine Jugendordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 11.3 Die Schützenjugend regelt ihre Belange unter Beachtung der Satzung selbstverantwortlich. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplans des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben des Haushaltsplans, der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.

## **§ 12 Organe des Vereins**

- 12 Organe des Vereins sind:
  - 12.1 die Mitgliederversammlung,
  - 12.2 der Vorstand,
  - 12.3 der erweiterte Vorstand,
  - 12.4 die Sportkommission,
  - 12.5 der Ältestenrat,
  - 12.6 die Kassenprüfer.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
- 13.1.1 Satzungsänderungen,
  - 13.1.2 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Davon ausgenommen ist der Jugendleiter, der nur dann von der Jugendversammlung zu wählen ist, wenn dem Verein mehr als zwei jugendliche Mitglieder angehören. Ebenso ausgenommen ist der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der vom Vorstand zu wählen ist,
  - 13.1.3 Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
  - 13.1.4 Wahl der Kassenprüfer,
  - 13.1.5 Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ältestenrates oder der Leiter der Spartenabteilungen aus ihrem Amt,
  - 13.1.6 Festsetzung der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, der Spartenbeiträge und des Aufnahmegeldes,
  - 13.1.7 Festsetzung von Umlagen, die der Höhe nach im Geschäftsjahr den Betrag des Jahresbeitrages für das Mitglied nicht überschreiten dürfen,
  - 13.1.8 Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - 13.1.9 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - 13.1.10 Ernennung und Aberkennung zum Ehrenvorsitzenden,
  - 13.1.11 Bestätigung der Jugendordnung,
  - 13.1.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung den anderen Organen (§ 12) zur Erledigung zugewiesen sind.
- 13.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird grundsätzlich einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, und zwar im ersten Kalendervierteljahr, durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte Post-Adresse oder E-mail-Adresse zu senden. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe bei der Post oder die elektronische Absendung. Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es aus einem wichtigen Grunde für erforderlich hält.
- 13.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 27).
- 13.6 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss grundsätzlich enthalten:
- 13.6.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
  - 13.6.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - 13.6.3 Bericht des ersten Vorsitzenden,
  - 13.6.4 Bericht des Sportleiters,
  - 13.6.5 Bericht des Schatzmeisters,
  - 13.6.6 Bericht des Jugendleiters,

- 13.6.7 Bericht des Organisationsleiters,
- 13.6.8 Berichte der Ausschüsse,
- 13.6.9 Bericht der Kassenprüfer,
- 13.6.10 Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- 13.6.11 Wahlen, soweit nach der Satzung erforderlich,
- 13.6.12 Genehmigung des Haushaltsplans,
- 13.6.13 Festlegung von Terminen für bestimmte Veranstaltungen,
- 13.6.14 Anträge,
- 13.6.15 Verschiedenes (allgemeine Aussprache).
  
- 13.7.1 Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sein sollen, müssen schriftlich und mit einer Begründung versehen eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingehen. Die Anträge werden vor Beginn der Mitgliederversammlung ausgelegt.
  
- 13.7.2 Verspätet eingereichte Anträge oder Dringlichkeitsanträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden und keinen Tagesordnungspunkt der Versammlung betreffen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der sofortigen Behandlung zustimmt.
  
- 13.7.3 Verspätet eingereichte Anträge oder Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, auf eine der in §§ 1 bis 4 der Satzung aufgeführten Regelungen einwirken sollen sowie Anträge, die auf die Veräußerung von Vermögen oder vermögensähnlichen Rechten des Vereins gerichtet sind, können in der laufenden Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt werden.
  
- 13.8 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
  
- 13.9 Die Mitgliederversammlung erteilt in getrennten Abstimmungen dem Schatzmeister und den übrigen Mitgliedern des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer oder eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes Entlastung, sofern der Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr alle Angelegenheiten des Vereins ordnungsgemäß und ohne begründete Beanstandung erledigt und die Kassenprüfung keine Beanstandungen ergeben hat.
  
- 13.10 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sowie die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse ist immer ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 14.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen wenn:
  - 14.1.1 der Vorstand dies für erforderlich hält,
  - 14.1.2 die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe von 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht beantragt wird,
  - 14.1.3 drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit einer Begründung die Auflösung des Vereins fordert.

- 14.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens nach § 14.1.2 mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Dabei sind die Gründe der Einberufung und die Anträge, über die entschieden werden soll, anzugeben.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentlichen Mitgliederversammlung in §§ 13.4 bis 13.9 entsprechend, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 15 Vorstand**

- 15.1 Der Vorstand besteht aus:
- 15.1.1 dem ersten Vorsitzenden,
  - 15.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 15.1.3 dem Schatzmeister,
  - 15.1.4 dem Schriftführer,
  - 15.1.5 dem ersten Sportleiter,
  - 15.1.6 dem zweiten Sportleiter,
  - 15.1.7 dem ersten Jugendleiter.
- 15.2 Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 15.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihr Amt einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes soll in zwei Gruppen im Wechsel von jeweils zwei Jahren erfolgen, wobei der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der zweite Sportleiter in der ersten Gruppe und der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der erste Sportleiter in der zweiten Gruppe gewählt werden.
- 15.4 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit das Recht, an dessen Stelle bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied kommissarisch einzusetzen. Für die Nachwahl ist zur Einhaltung des in § 15.3 bestimmten Wahlmodus eine Wahlzeit für weniger als vier Jahre zulässig.
- 15.5 Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, durch Rücktritt vom Amt oder durch Austritt oder Ausscheiden aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, jedoch nicht zur Unzeit. Die Rücktrittserklärung ist an ein dem Vorstand angehörendes Mitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. der kommissarischen Einsetzung eines Nachfolgers oder des gesamten Vorstandes wirksam.
- 15.6 Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden kann schriftlich, durch elektronische Medien,

mündlich oder fernmündlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Für Beschlüsse mit finanzieller oder in anderer Weise erheblicher Auswirkung ist mit der Einladung die Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich.

- 15.7 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 15.8 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder andere sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 15.9 Ein Ehrenvorsitzender kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- 15.10 Bei allen Entscheidungen über Ausgaben hat sich der Vorstand nach den Vorgaben des Haushaltsplans zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, erforderlich erscheinende Ausgaben, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, zu beschließen, wenn der Gesamtbetrag dieser Ausgaben im Haushaltsjahr den Betrag von 2.000 Euro (in Worten: zweitausend Euro) nicht überschreitet. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, alle ordentlichen für die Unterhaltung des Vereinsvermögens, des technischen Materials oder des Inventars notwendigen Ausgaben zu bewilligen. Über diese Ausgaben ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 16 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- 16.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 16.1.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - 16.1.2 Erstellung des Jahreshaushaltsplans sowie Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - 16.1.3 Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  - 16.1.4 ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
  - 16.1.5 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - 16.1.6 Vorschlag von jugendlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliedern übernommen werden sollen,
  - 16.1.7 Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - 16.1.8 Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein,
  - 16.1.9 Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, über Stundung oder ganz oder teilweisen Erlass der Beiträge, des Aufnahmegeldes oder der Umlagen. Gleiches gilt in Fällen, in denen aus anderen Gründen der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden kann;
  - 16.1.10 Einrichtung von Sportabteilungen für bestimmte Sportdisziplinen,
  - 16.1.11 Bestätigung der Wahl der Leiter der Sportabteilungen und deren Vertreter,
  - 16.1.12 Bestätigung der Betreuer für Lang- und Kurzwaffen,

- 16.1.13 Vornahme von Ehrungen für verdiente Mitglieder. Davon ausgenommen ist die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, die durch die Mitgliederversammlung erfolgt,
  - 16.1.14 Erlass von Ordnungen,
  - 16.1.15 Berufung von Besonderen Vertretern gemäß § 30 Bürgerliches Gesetzbuch.
- 16.2 Der Vorstand kann die Voraussetzungen für eine Ehrung in einer Ordnung festlegen.
- 16.3 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen Sonderbeauftragten bestellen oder einen Sonderausschuss einsetzen.

## **§ 17**

### **Besonderer Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder**

- 17.1 Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im erweiterten Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 17.2 Im Falle einer Verhinderung wird der erste Vorsitzende grundsätzlich von dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Danach erfolgt die Vertretung durch das in der Reihenfolge des § 15.1 nächste nach ihm genannte Mitglied des Vorstandes.
- 17.3 Der erste Schriftführer hat die Vorstandsmitglieder bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt regelmäßig die Führung des Protokolls in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung ist der Vorstand berechtigt, einen Vertreter zu benennen.
- 17.4 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den Verein verantwortlich. Er koordiniert die wirtschaftlichen Maßnahmen in den Abteilungen.
- 17.5 Der Sportleiter ist grundsätzlich für alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Darüber hinaus ist er für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Schiessbereiches und der sportlichen Anlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Schießordnung und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

## **§ 18**

### **Erweiterter Vorstand**

- 18.1 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- 18.1.1 die Mitglieder des Vorstandes,
  - 18.1.2 der Spartenleiter für Großkaliberwaffen,
  - 18.1.3 der Vertreter des Spartenleiters für Großkaliberwaffen,
  - 18.1.4 der Organisationsleiter,
  - 18.1.5 der Gebäudewart,
  - 18.1.6 der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

- 18.2 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 18.3 Für die Einberufung des erweiterten Vorstandes und seine Beschlussfähigkeit finden die §§ 15.6 und 15.7 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass Beschlussfähigkeit vorliegt, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 18.4 Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist im Wesentlichen die Beratung des Vorstandes.

## **§ 19 Sportkommission**

- 19.1 Der Sportkommission gehören an:
- 19.1.1 der Sportleiter,
  - 19.1.2 der zweite Sportleiter,
  - 19.1.3 der Gebäudewart,
  - 19.1.4 der Spartenleiter für Großkaliberwaffen,
  - 19.1.5 der Vertreter des Spartenleiters für Großkaliberwaffen,
  - 19.1.5 der Betreuer für Langwaffen,
  - 19.1.6 der Betreuer für Kurzwaffen.
- 19.2 Die Sportkommission ist zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über Verhaltensweisen der Mitglieder innerhalb des Vereins, wenn das Verhalten als Verstoß gegen Regelungen in Bezug auf die Ausübung des Sports angesehen werden kann. Liegt ein Verstoß vor und erscheint die Ahndung des Verstoßes geboten, obliegt die weitere Behandlung dem Vorstand.
- 19.3 Die Sportkommission wird grundsätzlich vom Sportleiter einberufen und geleitet. Sie tagt nach Bedarf. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 19.4 Für Abstimmungen gilt § 15.7 entsprechend.
- 19.5 Die Sportkommission bestimmt für ihre Sitzungen einen Protokollführer selbst.

## **§ 20 Sportabteilungen/Sparten**

- 20.1 Den jeweiligen Sportabteilungen gehören die Mitglieder an, die die gleiche Sportdisziplin ausüben. Die Mitglieder können mehreren Sportabteilungen angehören.
- 20.2 Die Mitglieder der Sportabteilungen wählen ihren Leiter und dessen Vertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Legt der Leiter einer Sportabteilung oder sein Vertreter sein Amt nieder, ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Stellt sich kein Mitglied zur Wahl, dann ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Wahlzeit kommissarisch in das Amt einzusetzen.
- 20.3 Die Sportabteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die weder im Widerspruch zur Vereinssatzung oder anderen vom Verein erlassenen oder zu

befolgenden Satzungen oder Ordnungen stehen darf. Die Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- 20.4 Jede Sportabteilung hat mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Einladung mit einer Mindestladungsfrist von einer Woche obliegt dem Abteilungsleiter. Der Vorstand ist zu unterrichten.
- 20.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 20.6 Mitglieder des Vorstandes können an den Abteilungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 21**

### **Sonderbeauftragte/Sonderausschüsse**

- 21.1 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder zu Sonderbeauftragten bestellen oder Sonderausschüsse in erforderlicher Stärke bilden.
- 21.2 Nach ordnungsgemäßer Erledigung der Aufgabe ist ein Sonderausschuss aufgelöst. Den Mitgliedern des Sonderausschusses ist vom Vorstand Entlastung zu erteilen. Gleiches gilt für einen Sonderbeauftragten.

## **§ 22**

### **Ältestenrat**

- 22.1 Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während dieses Zeitraumes kann der Vorstand ein Mitglied benennen, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnimmt.
- 22.2 Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens während der vorangegangenen drei Jahre ununterbrochen angehört haben und das 40. Lebensjahr überschritten haben. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
- 22.3 Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Er ist in der Besetzung von zwei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 22.4 Der Ältestenrat trägt höchste Verantwortung. Er stellt die letzte Berufungsinstanz des Vereins dar und hat insoweit auf die Einhaltung der Satzung zu achten. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Beginn der Mitgliedschaft oder dem Ausschluss aus dem Verein Satzungsverstöße geltend gemacht werden. Über das Ergebnis aller vom ihm durchgeführten Verfahren, die unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durchzuführen sind, hat der Ältestenrat dem Vorstand zu berichten.
- 22.5 Über alle Sitzungen des Ältestenrats sind von diesem Protokolle zu führen. Sie werden von dem Vorsitzenden des Ältestenrats aufbewahrt. Die Protokolle sind von den Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben.
- 22.6 Dem Ältestenrat obliegt die Entscheidung über:



- 22.6.1 Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit Vereinsinteresse berührt werden,
  - 22.6.2 den Einspruch gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds,
  - 22.6.3 Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen, die Erteilung des Rats zum Austritt oder die Streichung von der Mitgliederliste,
  - 22.6.4 die Aberkennung einer Ehrung. Davon ausgenommen ist die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und die Aberkennung der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
- 22.7 Der Ältestenrat kann bei Entscheidungen über Streitigkeiten unter Mitgliedern folgende Maßnahmen treffen:
- 22.7.1 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
  - 22.7.2 Erteilung einer Verwarnung oder eines Verweises;
  - 22.7.3 Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung eines Amtes innerhalb des Vereins für einen begrenzten Zeitraum, jedoch höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtsenthebung mit sofortiger Wirkung ist zulässig;
  - 22.7.4 Ausschluss vom Sportbetrieb oder von Veranstaltungen des Vereins für einen begrenzten Zeitraum, jedoch nicht länger als für ein Jahr.
- 22.8 Der Ältestenrat wird tätig
- 22.8.1 auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung,
  - 22.8.2 auf Beschluss des Vorstandes,
  - 22.8.3 auf Anrufung der Kassenprüfer,
  - 22.8.4 auf Anrufung eines Antragstellers wegen der Ablehnung seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand,
  - 22.8.5 auf Anrufung eines Mitglieds wegen der Entscheidung des Vorstandes zur Erteilung des Rats zum Austritt oder der Streichung von der Mitgliederliste,
  - 22.8.6 bei Streitigkeiten auf Anrufung einer der streitenden Mitglieder/Parteien.
- 22.9 Die Anrufung des Ältestenrats muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
- 22.10 Das Verfahren des Ältestenrats ist nicht öffentlich. Es endet mit einer Entscheidung, die den Beteiligten mit Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben ist.
- 22.11 Im Falle der endgültigen Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht eine Begründung nicht gegeben zu werden.
- 22.12 Der Ältestenrat bestimmt, ob und in welcher Form die getroffene Entscheidung innerhalb des Vereins bekannt gemacht werden soll.

## **§ 23 Kassenprüfer**

- 23.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 23.2 Es sind jeweils so viele Kassenprüfer zu wählen, dass für jedes Kalenderjahr drei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
- 23.3 Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 23.4 Die Kassenprüfung wird von den beiden zuerst gewählten Kassenprüfern (1. und 2. Kassenprüfer) vorgenommen. Im Verhinderungsfalle tritt der zuletzt gewählte Kassenprüfer (3. Kassenprüfer) an die Stelle des verhinderten Kassenprüfers. Nach der Kassenprüfung und dem Bericht in der Mitgliederversammlung scheidet der jeweils 1. Kassenprüfer aus dem Amt aus. Die verbleibenden Kassenprüfer rücken an die 1. und 2. Stelle auf.
- 23.5 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen des Vereins (einschließlich der Bargeldkassen) jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben sie das Recht, die Protokolle der Sitzungen der Organe einzusehen. Sie haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres an Hand des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses eine gründliche Prüfung vorzunehmen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Ausgaben festzustellen. Bei der Prüfung ist neben dem Schatzmeister einer der Vorsitzenden hinzuzuziehen.
- 23.6 Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Wird eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Kassenführung festgestellt, dann kann der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes gestellt werden.
- 23.7 Die Prüfer sind verpflichtet, bei etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten den Vorstand unverzüglich zu informieren.

## **§ 24 Datenschutz**

- 24.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins und seiner Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 24.2 Der Verein übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an den Norddeutschen Schützenbund e.V. und andere Verbände oder Vereine sowie zuständige Behörden, soweit er gesetzlich oder durch seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit seiner Mitglieder bei diesen hierzu verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt.
- 24.3 Der Verein informiert im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Ergebnisse von Wettkämpfen. Derartige Informationen können personenbezogene Daten der Mitglieder (insbesondere Vorname, Name, Geburtsjahrgang/Altersklasse nach der Sportordnung) enthalten. Ebenso werden solche personenbezogene Daten auf der Internet-Homepage des Vereins veröffentlicht, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins erforderlich erscheint.
- 24.4 Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird von dem Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertretern die Einwilligung eingeholt, die erhobenen personenbezogenen Daten im Sinne des Vereinszwecks zu verarbeiten und/oder für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt jedoch dann gleichzeitig den Verlust der Ausübung bestimmter – mit der Datenerhebung und ihrer Nutzung in Zusammenhang stehender – Rechte

innerhalb oder außerhalb des Vereins, z.B. das Recht der Teilnahme an Meisterschaften oder an anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen.

24.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- 24.5.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- 24.5.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- 24.5.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- 24.5.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

24.6 Dem Vorstand und allen anderen Amtsträgern des Vereins ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus ihren Ämtern oder dem Verein weiter. Soweit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben auf privaten Datenträgern der aus dem Amt oder der Funktion ausgeschiedenen Personen vereinsbezogene persönliche Daten gespeichert wurden, sind diese Daten nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion zu löschen.

## **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**

25.1 Protokollführung:

- 25.1.1 Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sollen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, Protokolle geführt werden, in denen insbesondere der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse genau festzuhalten ist. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Vorsitzenden des Organs oder dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom ersten Schriftführer aufzubewahren.
- 25.1.2 Über Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle nur geführt, wenn dies erforderlich erscheint oder die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder dies verlangt. § 24.1.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 25.1.3 Beschlüsse aller Organe und Ausschüsse sind immer zu protokollieren.

25.2 Wahlen und Abstimmungen:

- 25.2.1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 25.2.2 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Wahl (mit Stimmzetteln) findet nur statt, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht oder sich drei Mitglieder für eine geheime Wahl oder Abstimmung aussprechen.
- 25.2.3 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen für ein Amt mehr als zwei Personen zur Wahl und erhält keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen, dann findet zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmenanteile erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Bewerber, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei einer Gleichheit der Stimmzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

- 25.3 Wahlzeit:  
Für alle Wahlen in Ämter und Funktionen gilt grundsätzlich eine Wahlzeit von vier Jahren, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 25.4 Ausschüsse:  
Jeder Ausschuss, Beauftragter für besondere Aufgaben oder Sonderausschuss verwaltet das ihm zugewiesene Aufgabengebiet und arbeitet in seiner Sparte – im Einvernehmen und in Übereinstimmung mit dem Vorstand - selbständig. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Der erste Vorsitzende ist von der Einberufung dieser Sitzungen zeitgerecht zu unterrichten.

## **§ 26 Haftung des Vereins**

- 26 Der Verein haftet nicht für Schäden, die anlässlich der Ausübung des Sports, der Benutzung der Sporteinrichtungen sowie der Sportgeräte, oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Sitzungen entstanden sind. Versicherungsschutz besteht über die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vereins oder seiner Amtsträger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 27 Auflösung des Vereins**

- 27.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt "Auflösung der Schützengruppe Hohenhorn und Umgebung von 1968 e.V." lautet.
- 27.2 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richten. Der Vorstand hat dann diese Versammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche und einer längsten Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 27.3 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder mit Stimmrecht erschienen sind. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 27.4 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 27.5 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Hohenhorn mit der ausdrücklichen Auflage, das Gesamtvermögen einschließlich eventueller Erträge

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugendförderung in der Gemeinde zu verwenden.

- 27.6 Eine Übertragung des Vereinsvermögens oder von Teilen des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ausgeschlossen.
- 27.7 Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 28 Inkrafttreten**

- 28 Mit Inkrafttreten dieser Satzung durch ihre Annahme in der Mitgliederversammlung vom **29. April 2015** und ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck, tritt die bisherige Satzung des Vereins vom 15. Februar 2006 - mit weiteren Änderungen - außer Kraft.

Hohenhorn, den 29. April 2015

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck ist am **14.10.2015** erfolgt.

1. Vorsitzender

*gez. J. Franck*

2. Vorsitzender

*gez. G. Ziel*

Kassenwart

*gez. H. Timmke*